



**Protokollauszug**  
**9. Sitzung vom 3. Mai 2023**

**99/2023 8.3.2.0 Gasversorgung, Gastarif Juli 2023  
Anpassung SKR 11.21 und Rabattierung**

**1. Ausgangslage**

Seit dem Konflikt in der Ukraine ist der Gasmarkt sehr volatil. Preisprognosen lassen sich deswegen nicht mit derselben Zuverlässigkeit wie in den vergangenen Jahren machen. Eine Entschleunigung oder Entspannung der Situation zeichnet sich nicht ab. Folglich müssen die Gaspreise in Zukunft unterjährig mehrmals korrigierend angepasst werden können. Der Vorlieferant passt die Preise für die Gasversorgung Schlieren monatlich an. Somit empfiehlt es sich, dass die Stadt den Ableserhythmus beschleunigt und künftig alle drei Monate eine Ablesung durchführt. Dadurch sollen Zwischenablesungen, welche nur mit grossem Personal- und Administrativaufwand durchgeführt werden können, vermieden werden.

Preiserhöhungen sind für Gaskunden auf dem aktuell hohen Niveau einschneidend. Planungssicherheit ist wichtig. Es gilt, für den Zeitraum der sehr volatilen Preise ein der Situation entsprechendes Modell zu finden.

**2. Kompetenz für befristete Rabattierung an Ressort WVA**

Anfang Winter 2022/23 entspannte sich die Versorgungslage dank tieferem Verbrauch durch Sparanstrengungen, milderem Temperaturen, vollen Gasspeichern sowie der Zunahme von Flüssiggaslieferungen über den Seeweg nach Europa. Die Einkaufspreise für Erdgas sind in den letzten Monaten, trotz Bezugsstopp aus Russland, gesunken.

Aufgrund der geopolitischen Lage lässt sich eine Gasmangellage weiterhin nicht gänzlich ausschliessen. Die Beschaffungsstrategie mit den Partnerwerken gibt vor, dass ein Teil des Einkaufs mehrere Monate im Voraus erfolgt. Dadurch stabilisiert sich die Preis- und Versorgungslage. Ein kleinerer Teil wird dann beschafft, wenn das Gas benötigt wird. Dieser Preis unterliegt enormen Schwankungen. Nur die Verfügbarkeit von Gas entscheidet über die Preishöhe. Falls das Gesamtportfolio für den Einkauf günstiger als geplant erfolgen kann, sollen die Gaskunden unmittelbar davon profitieren können. Auf Preissenkungen soll mit einer befristeten Rabattierung des mengenabhängigen Energiepreises schneller reagiert werden können. Die Kompetenz für diese Entscheidung soll beim Ressortvorsteher und dem Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen liegen. Massgeblich für die Berechnung sind die Einkaufspreise sowie die Anlagendeckung der Spezialfinanzierung. Verändern sich die Gaspreise über einen längeren Zeitraum in dieselbe Richtung oder in einem grossen Umfang, ist wie bis anhin durch den Stadtrat eine Anpassung des Gastarifs vorzunehmen. Die Kompetenz der Rabattierung dient ausschliesslich dem Zweck, während der sehr volatilen Lage kleinere Differenzen zu den prognostizierten Beträgen zu Gunsten der Gaskunden auszugleichen. Aus diesem Grund wird die Kompetenz befristet vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025 erteilt.

### **3. Rechtliches / Anpassung SKR 11.21**

Bei den Gastarifen handelt es sich um kostenabhängige Gebühren, die dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip unterliegen. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Benützungsgebühren in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der tatsächlichen Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung stehen müssen. Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den die Leistung für die Gebührenpflichtigen bringt oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme des Gemeinwesens im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs. Eine Orientierung am Marktwert bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens ist zulässig. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.

Art. 64 des Gasreglements sieht sodann vor, dass die Gasverkaufspreise so zu bemessen sind, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Die Gaspreise müssen sich demnach auch nach dem Gasreglement am Aufwand orientieren und sind entsprechend herabzusetzen, wenn der Aufwand der Gasversorgung kleiner wird. Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, dass eine Herabsetzung über eine Anpassung des Gastarifs zu erfolgen hat und nicht auch über einen Rabatt gewährt werden kann.

Solange die übergeordneten Prinzipien eingehalten werden, ist eine Rabattierung demnach zulässig. Wichtig ist, dass dabei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Kunden beachtet wird. Der Rabatt ist zudem auf der Rechnung transparent auszuweisen.

Bei Tarifierungen ist gemäss Preisüberwachungsgesetz der Preisüberwacher zu konsultieren. Eine Preisregulierung über die Gewährung von Rabatten anstelle von Tarifierungen darf nicht dazu führen, dass diese Regelung ausgehebelt wird. Aus diesen Gründen gilt die Kompetenz ausschliesslich für den quartalsweisen Ausgleich von Differenzen zu den prognostizierten Gaseinkaufspreisen.

SKR 11.21 ist dahingehend anzupassen. Es gilt die beiliegende Synopse, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.

### **4. Weitere Anpassungen SKR 11.21**

Per 1. Januar 2023 wurde eine neue Segmentierung der Gastarife eingeführt. Bereits konnten erste Erfahrungen gesammelt werden. Diese führen zu drei geringfügigen Optimierungen am Gastarif SKR 11.21. Diese sind:

- Der Ableserhythmus erfolgt pro Quartal.
- Die vom Bund befristet erworbenen Speicherkapazitäten im Ausland werden weitergeführt. Die zusätzliche Gebühr ist von Gasversorgungen zwingend zu erheben. Dies führt zu einer Umformulierung des heute schon bestehenden Artikels.
- Der Artikel bezüglich Messentgelt benötigt aus rechtlichen Gründen eine Präzisierung. Neu soll klar zum Ausdruck kommen, dass das Messentgelt auch dann zu entrichten ist, wenn ein Wechsel des Lieferanten nur beabsichtigt, aber nicht vollzogen wurde. In beiden Fällen ist der Aufwand für die Gasversorgung derselbe, weshalb auch die Gebühr in beiden Fällen geschuldet ist.

Die Synopse Gastarif SKR 11.21, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, gibt Auskunft über die einzelnen Anpassungen.

## **5. 20 % Rabatt auf den mengenabhängigen Energiepreis, befristet vom 1. Juli 2023 bis 30. September 2023**

2022 musste die Gasversorgung mit einem Defizit von 2.2 Mio. Franken abschliessen. Dank eines Anlagendeckungsgrads von 119 % per Ende 2022 lässt die derzeitige Lage dennoch einen Rabatt von 20 % auf den mengenabhängigen Energiepreis vom 1. Juli 2023 bis 30. September 2023 zu. Im Juni sind bereits Vorkehrungen für diese Massnahme zu treffen. Da die Kompetenzerteilung an das Ressort WVA ab 1. Juli gilt, ist diese Massnahme noch durch den Stadtrat zu beschliessen.

## **6. Kosten**

Der höhere Ableserhythmus wird zu höheren internen und externen Kosten bei der Rechnungsstellung führen. Die genauen Kosten lassen sich noch nicht beziffern. 2022 mussten mehrmals ausserordentliche Anpassungen gemacht werden. Es fielen zusätzliche externe Kosten beim Rechenzentrum in Höhe von Fr. 11'701.25 an. Daher wird davon ausgegangen, dass sich die zusätzlichen Kosten für eine quartalsweise Rabattierung ab 2023 im vierstelligen Bereich bewegen.

## **7. Erwägungen**

Seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine sind Aufwand und Kosten zur Ermittlung und Festlegung der Gastarife um ein Mehrfaches gestiegen. Ein effizienteres und effektiveres Mittel um die Tarife festzulegen sowie geringe Preissenkungen unmittelbar an die Kundschaft weiterzugeben, sind befristete Rabattierungen in Ressortkompetenz. Der Stadtrat ist überzeugt, damit das geeignete Mittel für die sehr volatile Situation gefunden zu haben. Um einen Rabatt auf den mengenabhängigen Bezugspreis von 20 % per 1. Juli 2023 zu gewährleisten, wird dieser Entscheid durch den Stadtrat gefällt.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. In geringem Umfang günstigere Gas-Einkaufspreise sollen quartalsweise mittels Rabattierung auf den mengenabhängigen Energiepreis direkt an die Kundschaft weitergegeben werden.
2. Der Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen und der Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen werden mit Unterschrift zu zweien ermächtigt, die Rabattierung zu beschliessen.
3. Die Massnahme gilt befristet vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025. Über gewährte Rabatte ist dem Stadtrat während diesem Zeitraum Bericht zu erstatten.
4. Die Anpassung des Gastarifs SKR 11.21 gemäss beiliegender Synopse, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.
5. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Änderung des Gastarifs SKR 11.21 in der kommunalen Rechtssammlung nachzuführen.
6. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird beauftragt, die Beschlusspunkte gemäss Ziffern 1 - 4 amtlich zu publizieren.
7. Auf den mengenabhängigen Energiepreis wird vom 1. Juli 2023 bis 30. September 2023 ein Rabatt von 20 % für alle Gasbeziehenden gewährt.

8. Mitteilung an
- Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
  - Stadtschreiberin
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Janine Bron  
Stadtschreiberin